B) Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Institut zum Beteiligungsunternehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Institut oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum

Schwesterunternehmen (bei passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt. C) Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen. Das anzeigepflichtige Institut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter Stelle. Bei der

A) Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigefügt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen

Beteiligung bzw. in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung keine Angaben zu machen.

vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Beteiligungsanzeige).

Anzeige von Schwesterunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwesterunternehmen an letzter Stelle. Bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen steht der Anteilseigner an erster und das nachgeordnete ausländische Unternehmen an letzter Stelle. Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar. D) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist "Tochter" einzutragen. Ist das

Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist "Mutter" einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwesterunternehmen ist "Schwester" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen. E) Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte "besonderer Vermittler" die Nummer der Person

oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte "Art" ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu

Verhältnis	besondere Position	Spalte Art
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (insb. Treuhänder)	"T"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG	Sicherungsnehmer	"S"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	"N"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG	Erklärungsempfänger	"E"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	"V"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	"A"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	Verwahrung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	"W"
§ 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	"D"
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	"H"
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	"Z"

3	- control and generalized	, "-			
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	"N"			
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG	Erklärungsempfänger	"E"			
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	"V"			
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	"A"			
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	Verwahrung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	"W"			
§ 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	"D"			
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	"H"			
Zusammenwirken in sonstiger Weise	VermitteInder	"Z"			
Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.					

	§ 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	"D"		
	Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	"H"		
	Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	"Z"		
F) Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.					

Die Fußnoten 2 bis 11 entsprechen den Fußnoten zu Anlage 7 (passivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 8 (aktivische